



# Marktgemeinde Bisamberg

2102 Bisamberg, Hauptstraße 2

Verw. Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich

☎ 02262/620 00

Fax: 02262/620 00 / DW 30

e-mail: [bisamberg@bisamberg.at](mailto:bisamberg@bisamberg.at)

Homepage: [www.bisamberg.at](http://www.bisamberg.at)

---

## § 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2010 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 i.d.g.F., nachstehende Neufassung der folgenden Verordnungen beschlossen:

### I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

### II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

## § 2

### Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle Grundstücke der Marktgemeinde Bisamberg mit der Katastralgemeinde Klein-Engersdorf auf denen nicht gefährlicher Abfall anfallen kann.

Ausgenommen sind die Rieden „Gamshöhe“, „Innerthalen“ und „Jungfern“ in der KG Bisamberg.

Der Pflichtbereich gliedert sich in zwei Teilgebiete:

1. Badeteich
2. Alle übrigen Gebiete

## § 3

### Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Restmüll  
kompostierbare (biogene) Abfälle  
Altstoffe  
Sperrmüll

## § 4

### Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle, Altpapier (im Teilgebiet 2) und Altstoffe (die im gelben Sack gesammelt werden) sind in den zugeteilten Müllbehältern bzw. im gelben Sack zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Im Teilgebiet 1 ist Altpapier wahlweise in den zugeteilten Behältern zu sammeln oder bei den vorgesehenen Sammelinseln einzubringen.  
Bei fallweisem, zusätzlichem Anfall von Restmüll können zusätzliche Müllsäcke bezogen werden.

- (3) Altstoffe, wie Weiß- und Buntglas, sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter (Sammelinseln) einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer thermischen Behandlung, kompostierbare Abfälle und Altstoffe werden einer Wiederverwertung zugeführt.

## **§ 5 Abfuhrplan**

(1) Im Pflichtbereich-Teilgebiet 1 (Badeteich):

- Im Sommerbetrieb (April bis Oktober)
  - 8 oder 16 Einsammlungen von Restmüll
  - 28 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- Ansonsten wie im Pflichtbereich-Teilgebiet 2
- Altpapier wahlweise 6 Einsammlungen oder Einbringung bei Sammelinseln

(2) Im Pflichtbereich-Teilgebiet 2:

- 13 oder 26 Einsammlungen von Restmüll
- 35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 13 Einsammlungen von Altpapier

Jährliche Ausgabe von 9 gelben Säcken für Altstoffe (Abholung laut Abfuhrplan).

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt einmal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den Öffnungszeiten Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum, Im Setzfeld 3, einzubringen.

## **§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

### **I. Für die Abfuhr von Restmüll:**

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	6,91
b) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	9,82
c) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	18,74
d) für einen Müllbehälter von	360 Liter	€	28,10
e) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	90,66

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)  
pro Müllbehälter € 5,63

## **II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen**

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)  
pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,09  
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 2,60

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 5 % der Abfallwirtschaftsgebühr.  
(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

### **§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

### **§ 9 Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort auf Privatgrund zurückzubringen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallwirtschaftsverordnung und Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben außer Kraft.

Bürgermeisterin  
Abg. z. NR Dorothea Schittenhelm